

Sach- und Rechtsattest

Dies ist eine Neufassung vom **04.August 2021**, in welcher die männliche Form für beide Geschlechter gilt.

Der Attestgeber erklärt hiermit, dass er mehrere nichtmedizinische Gründe dafür hat, keinerlei Gesichtsverhüllung zu tragen. Sowohl die gesamtschweizerische (SR 818.101.26, Art. 6, Stand anfangs August 2021) wie auch sämtliche kantonalen Verordnungen **lassen ausdrücklich nichtmedizinische Gründe für eine Verweigerung von Gesichtsverhüllungszwängen zu.**

Der Gesichtsverhüllungszwang der bundesrätlichen und aller kantonalen Verordnungen verstossen in erster Linie gegen die in den Art. 7 bis 11 der Bundesverfassung genannten **Menschenrechte**. Diese sind den Regierungen/Exekutiven **auch und besonders in** Notlagen aus deren Verfügungsmacht entzogen. Denn sie sind völkerrechtlich (insbesondere Art. 2 und 8 EMRK) geschützt, weil Völkerrecht Landesrecht bricht. Damit ist der Gesichtsverhüllungszwang null und nichtig.

Es sind dies, die absolut geschützte Menschenwürde, die Menschenrechte der persönlichen Freiheit, der körperlichen, seelischen und mentalen Unversehrtheit und der Gewissensfreiheit. Ganz besonderen menschenrechtlichen Schutz muss Kindern und Jugendlichen zuteil werden.

Da auch der Zwang zu einer Gesichtsmaske aus Plexiglas gegen diese Menschenrechte verstösst, gilt das Gesagte auch dafür.

Auch das Folterverbot ist tangiert. Die Missachtung desselben stellt gemäss Art. 264c eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen und damit einen schwerwiegenden Völkerrechtsbruch dar (Art. 264c Abs. 1 lit. c StGB).

Schliesslich verstossen die eidgenössischen und kantonalen Gesichtsverhüllungszwänge gegen die Art. 5 und 9 der Bundesverfassung, Verhältnismässigkeitsgebot und Willkürverbot. Beide gelten auch und **vor allem** in Notlagen. Sie verlangen, dass der Bundesrat und die Kantonsregierungen **beweisen**, dass Massnahmen notwendig sind. Positive Testungen sind derweil keine Beweise, nicht einmal Hinweise. Aufgrund von Vermutungen dürfen keine Drangsalierungen des Volkes erlassen werden.

Am 15. März 2019 hat der Bundesrat gegenüber der Gesamtheit des Volkes die verbindliche Erklärung abgegeben, dass jeder Zwang zur Gesichtsverhüllung den Straftatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfüllt, also mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden muss <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74352.html> . Zudem übernimmt diejenige, welche solchen Zwang direkt oder indirekt ausübt, die volle und unbedingte Haftbarkeit für ihr Vorgehen.

Für die Rechtslage



DR.IUR HEINZ RASCHEIN

Für die Sach- und Rechtslage

DER ATTESTGEBER